

Satzung des Osnabrücker Turnerbundes von 1876 e.V.

vom 14.04.2011 zuletzt geändert am 26.04.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 4. September 1876 gegründete Verein führt den Namen „Osnabrücker Turnerbund von 1876 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist unter Nr. 1018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in einer Sozial- und Solidargemeinschaft verwirklicht. Der Verein fördert den inklusiven Sport.
Seine Ausrichtung hat er in Form eines Leitbildes zum Ausdruck gebracht
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle und zur Sicherstellung des Sport- und Freizeitangebotes hauptberuflich Beschäftigte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten anstellen.
5. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist im Rahmen ihres oder seines Arbeitsvertrages ermächtigt, Verträge abzuschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Übungsleiterentschädigungen und notwendige Auslagen können ausschließlich im Rahmen

der vom Vorstand festgelegten Sätze gewährt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

6. Vom Vorstand können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene, im Sportartenkatalog des LandesSportBundes aufgeführte Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilung gewählt; andernfalls können sie vom Vorstand kommissarisch eingesetzt werden.

§ 6 Haftung

1. Für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, übernimmt der Verein keine Haftung.

2. Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom LandesSportBund und ggf. von Fachverbänden abgeschlossenen Versicherungen.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Mitgliedern auf Zeit für befristete Kurse,
- c) passiven Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsstelle. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Falls die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle einen Aufnahmeantrag für bedenklich hält, legt sie oder er ihn dem Vorstand zur Entscheidung vor. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

3. Mit Entstehen der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und die dazu ergangenen Ordnungen an.

4. Das Mitglied ist mit der Aufnahme damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten gespeichert und verarbeitet werden. Soweit das Vereinsinteresse dies erfordert, können die gespeicherten Daten weitergegeben werden. Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der Verein Fotos aus dem Vereinsbetrieb auf seiner Homepage, in Vereinszeitungen und im Aushang veröffentlichen sowie an die Presse weitergeben kann.

5. Für die Teilnahme am Rehabilitationssport nur mit einer gültigen Kostenübernahme einer Krankenkasse ist eine Mitgliedschaft nicht verpflichtend.

6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ablauf der Mitgliedschaft auf Zeit, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein insbesondere ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen sie ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsstelle mit der Zahlung von Beiträgen, Zusatzbeiträgen, Gebühren oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Zusatzbeiträge und Gebühren erhoben, die vom Vorstand bestimmt und in die Beitragsordnung übernommen werden. Die Zahlungen werden im Kontolastschriftverfahren erhoben und sind vierteljährlich im Voraus fällig.

2. Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nur bis zur Höhe eines Jahresbeitrages beschlossen werden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Ordnungen zu benutzen, an Veranstaltungen sowie am Sportbetrieb in beliebig vielen Abteilungen aktiv teilzunehmen.

2. Jedes über sechzehn Jahre alte Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts mitzuwirken. Das Stimmrecht kann nicht einem anderen überlassen werden.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung nach § 13,
- b) der Vorstand nach § 17 und
- c) die Fachausschüsse nach § 20.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind, die keinen Aufschub dulden oder wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder gemäß der letzten Bestandserhebung des LandesSportBundes die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden,

- e) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl der Kassenprüferinnen und der Kassenprüfer,
- g) Genehmigung des Haushaltsplans,
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- i) Beschlussfassung über - mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingebrachte - Anträge.

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Aushang im Vereinsgebäude unter Angabe der vom ihm festgesetzten Tagesordnung einberufen.
2. Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung, der Bericht über den Jahresabschluss und der Haushaltsplanentwurf für das laufende Geschäftsjahr können von den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
3. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung gestellt werden. Über die Ergänzung wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren Verhinderung von einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können jedoch ebenso wie die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder sie verlangen.
6. Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber für ein Organamt können nur gewählt werden, wenn dem Vorstand eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle als Protokollführerin oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der Stellvertretende Vorsitzende Finanzen. Untervollmacht kann der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle erteilt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Sie sollen die fachlichen Voraussetzungen für die ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereiche besitzen. Vorstandsmitglieder können zum Verein in einem Beschäftigungsverhältnis als Übungsleiterin oder Übungsleiter stehen.
4. Der Vorstand besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens drei und höchstens sechs Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, deren Zuständigkeitsbereiche im Zusammenhang mit ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds soll der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Dieses Ersatzmitglied tritt in die Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandsmitglieds ein und hat damit ebenfalls ein Stimmrecht nach § 17 Abs. 5 Satz 3.

§ 19 ersatzlos gestrichen

§ 20 Fachausschüsse

1. Für bestimmte Zwecke kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen.

2. Die Fachausschüsse sollen nicht mehr als fünf Mitglieder haben.
3. Soweit Fachausschüsse eingerichtet sind, nehmen diese ihre Aufgaben weitgehend eigenständig wahr. Sie haben sich dabei im Rahmen der Satzung und Ordnungen zu bewegen und sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.

§ 21 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf jeweils zwei Jahre ein Gremium aus drei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die über Sachkunde im Bilanz- und Rechnungswesen verfügen sollen und nicht dem Vorstand oder dem Fachausschuss für Finanzen angehören dürfen.
2. Das Gremium hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege in angemessenen Fristen, insbesondere vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, gemeinschaftlich sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.
Das Gremium erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der oder des für Finanzen zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss das Gremium sofort dem Vorstand berichten.

§ 22 Ordnungen

Neben der Beitragsordnung und der Finanzordnung soll der Vorstand weitere verbindliche Ordnungen - insbesondere eine Geschäfts-, Ehrungs- und Benutzungsordnung - beschließen.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen oder Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.